

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 15/23

Würzburg, 25.03.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 18.09.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 4

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Hektar</b>	<b>Blatt</b>
1	Würzburg Sektion 4	8456	Gebäude- und Frei- fläche	Kapuzinerstraße 29	0,0075	8165

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus, in der Altstadt Würzburgs mit fünf Wohneinheiten, davon eine leerstehend. Wohnflächen der Wohnungen zwischen 43 qm und 49 qm, insgesamt 232 qm. Baujahr unbekannt, Wiederaufbau nach Zerstörung im Krieg ca. 1960/1961.

Grundstück ist komplett bebaut, Haus unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut.

Lediglich Außendämmung, Heizung mit Fernwärme, Heizzentrale im Nebenhaus.

Es liegen Bauschäden vor, Instandhaltung teilweise unterdurchschnittlich.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

#### Verkehrswert:

660.000,00 €

#### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.04.2023 (Flst. 8456 1/2 Anteil, Abt. I/2.2) und 10.10.2024

(Flst. 8456 Abt. I/2.1.) in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.